

§ 1 - Allgemeines / Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die AVEA GmbH & Co. KG einschließlich deren Tochtergesellschaften.

Die Annahme von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung sowie von Sonderabfällen zur ordnungsgemäßen und gefahrlosen Beseitigung und Verwertung erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachfolgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sowie der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 - Auftragserteilung

Im Rahmen der Beauftragung teilt der Auftraggeber Art, Menge und Umfang des zu übernehmenden Abfalls mit und erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.

§ 3 - Abfallrechtliche Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Abfall gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren. Es dürfen ausschließlich Abfälle angenommen bzw. übernommen werden, die in unserem Abfallannahmekatalog aufgeführt sind. Uns ist im zu erteilenden Auftrag über alle für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Angaben, wie Zusammensetzung des Abfallstoffes, Erzeuger des Abfallstoffes, Auftraggeber und Kennzeichen des Fahrzeugs sowie Herkunftsgemeinde Auskunft zu erteilen. Der Auftraggeber hat uns unaufgefordert über jede Veränderung der Zusammensetzung der Abfallstoffe zu informieren. Wir sind nicht verpflichtet, uns von der Richtigkeit der gemachten Angaben durch eine Analyse zu überzeugen.

Abfallstoffe, die auf offener Ladefläche bzw. Containern angeliefert werden, sind durch Netze, Planen oder Deckel zu sichern. Für nicht ordnungsgemäß abgedeckte Fahrzeuge besteht kein Benutzungsrecht. Die Nichterstellung hat so zu erfolgen, dass es nicht zu Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und der Anlagenzufahrten kommt.

Wir sind berechtigt, Abfallstoffe, die von der vertragsgemäßen und zugelassenen Beschaffenheit abweichen, zurückzuweisen und die entstehenden Kosten sowie etwaige Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 4 - Abfallrechtliche Begleitpapiere

Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit erforderlich, die behördlich vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis, Begleit-/Übernahmescheine) rechtzeitig, vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Die Nichterstellung oder eine Verzögerung in der Erstellung der Genehmigung, löst keine Ansprüche aus.

§ 5 - Zurückweisung von Abfallstoffen

Die Annahme von Abfallstoffen kann verweigert werden, wenn

- 1) Abfallstoffe angeliefert oder überlassen werden, die gesetzlich, behördlich oder im Annahmekatalog der jeweiligen Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlage nicht zugelassen sind und/oder die von den bei Vertragsabschluss vorgelegten Unterlagen abweichen;
- 2) vertragliche oder öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfallstoffen nicht beachtet werden;
- 3) im Einzelfall ungünstige vorher nicht bekannte Auswirkungen für die AVEA bei der Entsorgung bzw. Verwertung durch die Anlieferung zu befürchten sind;
- 4) die Verwertung und Beseitigung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder Ähnlichem unzulässig oder unzumutbar wird;
- 5) der Schuldner mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist bzw. die Zahlungsfähigkeit droht oder eingetreten ist oder der Insolvenzantrag gestellt worden ist; oder
- 6) vor Anlieferung eine von uns verlangte Terminabstimmung nicht stattgefunden hat.

§ 6 - Durchführung von Dienstleistungen

Dem Auftraggeber können folgende Dienstleistungen zum Vertrag gestellt werden, soweit sie zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig sind:

Beratung und Planung, Gestellung von Behältern, Transport von zugelassenen Gebinden, Sammlung, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen/Sonderabfällen sowie aller damit verbundenen erforderlichen Dienstleistungen.

Für die Sammlung der Stoffe können wir dem Auftraggeber auf Anforderung in unserem Eigentum verbleibende Behälter in ausreichender Art und Menge auf Mietbasis zur Verfügung stellen. Wir sind jederzeit berechtigt, die bereitgestellten Behälter gegen andere auszutauschen. Die Befüllung der Behälter erfolgt durch den Auftraggeber unter Beachtung aller für die Abfallverwertung bzw. Beseitigung geltenden Vorschriften. Andere als die vertraglich vereinbarten Stoffe dürfen nicht in die Behälter gefüllt werden.

Der Kunde, dem die Verkehrssicherungspflicht des Standortes der Behälter obliegt, stellt einen geeigneten Standort zur Aufstellung zur Verfügung und garantiert dessen Zugänglichkeit. Ferner obliegt es dem Kunden, erforderlichenfalls entsprechende behördliche Genehmigungen zur Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum zu beantragen.

Mit der Annahme der den jeweiligen Benutzungsordnungen entsprechenden Abfälle durch das Personal der jeweiligen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage gehen diese in das Eigentum des Anlagenbetreibers über.

Wird die angelieferte Menge von Stoffen des Auftraggebers von der jeweiligen Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlage zurückgewiesen, weil sie nicht den Anforderungen des vorliegenden Genehmigungsbescheides entsprechen oder aus sonstigen Gründen, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen. Ansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 7 - Zahlungsbedingungen

- 1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise. Soweit keine Preise schriftlich vereinbart sind, gilt die jeweils gültige Preisliste der Anlage. Bei Abrechnung nach Gewicht gilt die Differenz aus der Erstwiegung und der Zweitwiegung der geeichten Waagen der Anlagen als angelieferte Menge.
- 2) Das Entgelt ist, sofern nicht anderes vertraglich vereinbart wurde, sofort fällig und bei der AVEA in bar zu entrichten. Bei Rechnungsstellung ist der Rechnungsbetrag, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kommt mit seiner Geldleistungspflicht – ohne dass es einer Mahnung bedarf – spätestens in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Auftragsverhältnis beruht.

§ 8 - Anpassung der Vergütung

- 1) Treten durch veränderte Grundlagen Kostenveränderungen ein (z. B. durch Gesetzesänderungen veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren), so sind wir berechtigt, die Entgelte gemäß den Veränderungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens anzupassen.
- 2) Sollten sich die Leistungsbedingungen (wie z. B. wirtschaftliche Rahmenbedingungen) nach Auftragserteilung erheblich verändern, so kann der Vertrag einvernehmlich angepasst werden.

§ 9 - Haftung und Schadenersatz

- 1) Der Auftraggeber und dessen Beauftragter haften für alle Ansprüche der AVEA als Gesamtschuldner. Dazu gehört neben der Vergütung auch die Haftung für Schäden, die durch die Anlieferung von nicht zur Entsorgung zugelassenen Abfallstoffen durch Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Betriebsordnung der Entsorgungsanlagen entstehen, sowie alle Schäden, die uns oder Dritten bei der Übernahme von Abfällen entstehen und für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Weisung des Personals verursacht werden. Wir sind von allen erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 2) Wir haften nicht für Schäden der befugten Auftraggeber und Benutzer bei der Benutzung der Entsorgungsanlagen. Dies gilt auch für Reifenschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebes entstanden sind.
- 3) Der Auftraggeber haftet für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung oder Deklaration über die von uns zu entsorgenden Abfälle zurückzuführen sind. Im Schadensfall obliegt dem Auftraggeber der Nachweis der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung der AVEA.
- 4) Wir haften nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass aufgrund höherer Gewalt Leistungsstörungen auftreten. Im Rahmen dieser Ereignisse ruhen unsere Verpflichtungen. Wir werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- 5) Im Übrigen haften wir nur nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. In diesem Fall ist aber eine etwaige Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.
- 6) Soweit die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter in Erfüllungspflichten.
- 7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit in vollem Umfang und dauerhaft zu gewährleisten. Sollte eine Leistungsstörung im Rahmen eines langfristigen Vertrages länger als einen Monat dauern, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall behalten wir uns vor, die gesetzlichen Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 10 - Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Wohnsitz gerichtlich zu verklagen.
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts mehr ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 4) Die Unwirksamkeit einzelner Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Regelungen sind durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.